

# **Satzung**

## **über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Pößneck**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 Änderungsgesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Stadtrat der Stadt Pößneck in seiner Sitzung am 09.11.2010 die erste Änderungssatzung vom 07.12.2010 (Amtsblatt Nr. 12/2010) zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 17.03.2010 (Amtsblatt Nr. 3/2010) erlassen. Redaktionelle Fassung:

### **§ 1**

#### **Steuererhebung**

Die Stadt Pößneck erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer. Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres öffentlichen Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen auch in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlagen**

(1) Bemessungsgrundlage ist

- a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
- b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.

(2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

(3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

## § 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
  - a) mit Gewinnmöglichkeit 14 v.H. der Bruttokasse
  - b) ohne Gewinnmöglichkeit 41 Euro
  - c) für Personalcomputer entsprechend § 2 20 Euro
2. in Gaststätten und sonstigen öffentlichen Aufstellungsorten
  - a) mit Gewinnmöglichkeit 14 v.H. der Bruttokasse
  - b) ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
  - c) für Personalcomputer entsprechend § 2 10 Euro
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.000 Euro

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Abs. 1a nicht bzw. nicht ordnungsgemäß nach § 7 Abs. 4 nachgewiesen wird oder auf Antrag des Steuerschuldners (§ 4 a) beträgt die Steuer je Gerät und angefangenem Kalendermonat

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
  - a) mit Gewinnmöglichkeit 120 Euro
  - b) ohne Gewinnmöglichkeit 41 Euro
  - c) für Personalcomputer entsprechend § 2 20 Euro
2. in Gaststätten und sonstigen öffentlichen Aufstellungsorten
  - a) mit Gewinnmöglichkeit 50 Euro
  - b) ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
  - c) für Personalcomputer entsprechend § 2 10 Euro

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

#### **§ 4 a**

### **Abweichende Besteuerung**

- (1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach der Anzahl der aufgestellten Geräte erfolgen (Stückzahlmaßstab). Es gelten dann die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Festbeträge je Gerät. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres für das Folgejahr zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des Folgejahres.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Kommune widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung ist jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Werden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung für diese nur einheitlich beantragt werden.

#### **§ 5**

### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

#### **§ 6**

### **Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von zwei Wochen der Stadt Pößneck mitzuteilen.

#### **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach Ablauf des Kalenderquartals bei der Stadt Pößneck eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen, in der er die Steuer über alle steuerpflichtigen Apparate selbst zu berechnen hat und die von ihm eigenhändig unterschrieben sein muss. Der Halter kann geschäftsfähige natürliche Personen zur Unterschrift der Steueranmeldung schriftlich bevollmächtigen. Die Vollmacht ist der Stadt Pößneck im Original zu überlassen. Negative Einspielergebnisse eines Kalendermonats sind mit „0“ anzusetzen und können nicht mit positiven Einspielergebnissen anderer Geräte verrechnet werden. Die Steuer ist ohne gesonderte Aufforderung ebenfalls bis zum 15. Tage nach Ablauf des Kalenderquartals an die Stadtkasse der Stadt Pößneck zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (5) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

## **§ 8**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 9**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. der Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. die Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

**§ 10**  
**Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweiligen Fassung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung trat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die 1. Änderungssatzung zur Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Pößneck, den 07.12.2010

Michael Modde  
Bürgermeister

- Siegel -